

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Stuttgart 29.7.2002**

**(Auszüge aus einer Anweisung an die Landwirtschaftsämter)**

**„Hinweise zur Bildung von Gesellschaften“**

**A Bildung einer Gesellschaft bzw. Eintritt in eine Gesellschaft**

Der Übergang von Anlieferungs-Referenzmengen auf eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft ist zu bescheinigen. Die Bescheinigung erfolgt aufgrund eines vorgelegten Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag ist dabei vorab zu überprüfen, ob er dem beabsichtigten Gesellschaftszweck entspricht und ob gemäß § 7 Abs. 3 ZAV die Forderung nach einer nachhaltigen persönlichen Arbeitsleistung zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks eindeutig erfüllt ist. Bei einer diesbezüglichen Verwendung von unbestimmten Begriffen oder Formulierungen im Gesellschaftsvertrag kann der Übergang der Anlieferungs-Referenzmengen auf die Gesellschaft nicht bescheinigt werden.

**1. Einige Hinweise zum Gesellschaftsvertrag:**

- a) Im Gesellschaftsvertrag ist anzugeben, dass die Gesellschafter, also jeder einzelne Gesellschafter, ihren gesamten Betrieb oder den für die Milcherzeugung genutzten Teil des Betriebes (Betriebsteil Milcherzeugung bei einem Mischbetrieb, der mit seinen zur Milcherzeugung dienenden sächlichen Betriebsmitteln als selbständige von Restbetrieb eindeutig abgegrenzte Produktionseinheit geführt werden kann) in die Gesellschaft einbringen. Bei der weiteren Nutzung der Produktionsmittel kann die Gesellschaft flexibel handeln, z.B. durch Vermietung eines für die Milcherzeugung nicht mehr erforderlichen Stallgebäudes.

Angaben, dass „ausreichende Flächen“, „zur Milcherzeugung notwendige Flächen“, „vorhandene Grünlandflächen“ oder ähnliches in die Gesellschaft eingebracht werden, genügen nicht (vgl. Arbeitspapier Abschnitt B Nr.4, Seite 24 oben). In solchen Fällen kann ein Referenzmengenübergang auf die Gesellschaft nicht bescheinigt werden.

Da eine Milcherzeugung ohne Milchkühe nicht möglich ist, ist auch die Anzahl der in die Gesellschaft eingebrachten Milchkühe in dem Gesellschaftsvertrag anzugeben. Bei einem Gesellschafter ohne eigene Kühe wäre zunächst zu prüfen, ob es sich um einen Milcherzeugerbetrieb handelt.

- b) Die Höhe und Zusammensetzung der von den Gesellschaftern eingebrachten Milchreferenzmengen (Eigenquote und ggf. Pachtquoten) sind im Gesellschaftsvertrag zu benennen, um ggf. den Umfang der persönlichen nachhaltigen Mitarbeit des Gesellschafters in der Gesellschaft beurteilen zu können.
- c) Aus dem Gesellschaftsvertrag sollte eindeutig hervorgehen, ob die in die Gesellschaft

eingebraachte Milchreferenzmenge in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft übergeht oder ob die Gesellschaft lediglich wie ein Pächter die Nutzungsbefugnis an der Referenzmenge erhält, d.h., die Referenzmenge verbleibt im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters. Daraus ergeben sich letztlich Folgen bei Austritt aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft.

- d) Eine Angabe im Gesellschaftsvertrag wie z.B. „stellt seine Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung“ genügt nicht, um einen Referenzmengenübergang auf die Gesellschaft zu bescheinigen. Die Mitarbeit des Gesellschafters in der Gesellschaft hat „nachhaltig zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes“ zu erfolgen. Dies bedeutet, dass der eintretende Gesellschafter entscheidend, d.h. gewichtig mitarbeiten muss, um zum erwerbswirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beizutragen. Im Gesellschaftsvertrag ist daher die zu leistende Art der Mitarbeit (z.B. Melkarbeit, Fütterung, Futterwerbung, Jungviehaufzucht usw.) und die zu leistende Art Arbeitszeit (z.B. täglich/ wöchentlich) definitiv festzulegen. Als Maßstab kann z.B. das Verhältnis zur Anzahl der eingebrachten Milchkühe oder der eingebrachten Referenzmenge genommen werden (Basiswert 1 Arbeitskraft je 70 bis 80 Milchkühe bzw. 600.000kg). Werden z.B. 40 Kühe in die Gesellschaft eingebracht, muss der Gesellschafter etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit in der Gesellschaft tätig sein.
- e) Im Rahmen der sonstigen Vereinbarungen ist festzulegen, dass Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die während der Bindefrist vorgenommen werden, unverzüglich dem zuständigen Amt für Landwirtschaft anzuzeigen sind.
- f) Aus dem Gesellschaftsvertrag muss hervorgehen, dass die beteiligten Gesellschafter als echte Mitunternehmer fungieren, d.h., auch am wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft beteiligt sind. Jeder Gesellschafter muss daher ausreichend an Gewinn und Verlust beteiligt sein. Es darf also kein verdecktes Pacht- bzw. Angestelltenverhältnis vorliegen.
- g) Sofern ein Gesellschaftsvertrag einem Gesellschafter erlaubt, einer gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft nachzugehen, wäre durch eine Zusatz klarzustellen, dass dadurch die für die Gesellschaft zu erbringende persönliche Mitarbeit nicht gefährdet wird.
- h) Für den Fall eines Ausscheidens/einer Kündigung eines Gesellschafters bzw. einer Auflösung einer Gesellschaft nach Ablauf der Bindefrist, sollte der Gesellschaftsvertrag eine Regelung über den Verbleib der eingebrachten Milchreferenzmengen enthalten.
- i) Formulierungen über die Dauer des Gesellschaftsvertrages wie z.B. „Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet, mindestens jedoch bis .... (es folgt der rechnerisch ermittelte Mindestzeitraum zur Einhaltung der Bindefrist)“ können darauf hindeuten, dass eine gemeinsame längerfristige Zusammenarbeit nicht vorgesehen ist, sondern dass die Gesellschaftsbildung vielmehr nur als notwendiges Vehikel zur direkten Quotenübertragung und damit Umgehung der Quotenbörse genutzt werden soll. In diesen Fällen wird vorgeschlagen, während der Bindungsfrist ein größeres Augenmerk

auf die Einhaltung der persönlichen nachhaltigen Mitarbeit der Gesellschafter in der Gesellschaft zu legen.

Zur Klarstellung für die Gesellschafter sollte in dem Gesellschaftsvertrag ein Passus aufgenommen werden, der darauf hinweist, dass bei Nichterbringung der festgelegten persönlichen Arbeitsleistung durch die Gesellschafter in der Gesellschaft während der Bindungsfrist, der Übergang der Referenzmengen auf die Gesellschaft von dem zuständigen Amt für Landwirtschaft rückgängig gemacht werden kann.

## **2. Wechsel der Gesellschaft**

### Beispiel:

Ein Gesellschafter möchte mit seinem gesamten Betrieb aus einer Gesellschaft ausscheiden, um in eine andere Gesellschaft einzutreten. Kann der Übergang der Milchreferenzmenge bescheinigt werden ?

Ja. Ein Gesellschafter kann mit seinem gesamten Betrieb aus einer Gesellschaft austreten, wobei aber die im Gesellschaftsvertrag diesbezüglich getroffenen Regelungen zu beachten sind. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Bindungsfrist, muss der ausscheidende Gesellschafter seine gesamte eingebrachte Milchreferenzmenge mitnehmen. Andernfalls wird sie entschädigungslos in die Reserve des Landes eingezogen.

Nach dem Ausscheiden besteht die Möglichkeit mit dem gesamten Betrieb umgehend in eine andere Gesellschaft im gleichen Übertragungsgebiet einzutreten. In diesem Fall werden jedoch wiederum die Regelungen nach § 7 Abs. 3 ZAV wirksam (vgl. Arbeitspapier Abschnitt B Nrn. 4 und 4.1).

Für den Fall, dass der „Gesellschaftswechsler“ Pächter des Gesamtbetriebes ist, muss vor Eintritt in die andere Gesellschaft erneut die Zustimmung des Verpächters des Gesamtbetriebes eingeholt werden.

- keine Haftung für die Richtigkeit -